

interessen auch unter dem neuen Kanalstatut jederzeit unilateral durchsetzen zu können, wären die Carter-Torrijos-Verträge niemals ratifiziert worden. Trotz der großen Zugeständnisse an die konservativen Senatoren waren die Verträge damals nur mit einer Stimme über dem erforderlichen Mehr angenommen worden.

In gewisser Weise präsentiert González in ihrer Monographie die völkerrechtliche Feinanalyse eines Vertragswerks, dessen Relevanz nicht von rechtlichen, sondern weit überwiegend von politischen Faktoren bestimmt wird. Durch die markante Veränderung des in konservativen US-Kreisen perzipierten Bedrohungsszenarios nach dem Ende des Kalten Krieges ist freilich die Chance gewachsen, dass der Dissens bei der Auslegung der Kanalverträge in Zukunft politisch kaum Konfliktstoff schaffen wird.

*Karl-Dieter Hoffmann, Eichstätt*

*Domingo García Belaunde / Francisco Fernández Segado (coordinadores)*

### **La jurisdicción constitucional en Iberoamérica**

Dykinson S.L., Madrid / Ediciones Jurídicas, Lima / Editorial Jurídica E. Esteva, Uruguay / Editorial Jurídica Venezolana, Caracas, 1997, 963 S., € 80,91

Das monumentale Werk behandelt mehr als sein Titel verspricht. Während die Titel vieler heute veröffentlichter anderer Bücher nicht ganz das halten, was der Leser nach dem Titel erwartet, ist der Titel des Werkes „La jurisdicción constitucional en Iberoamérica“ eher ein *understatement* als eine Übertreibung; denn mehr als einer der Beiträge in diesem umfangreichen Werk greift über den iberoamerikanischen Rechtskreis hinaus. Dies gilt für die einführende Darstellung über die historische Entwicklung und die Modelle der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit aus der Feder von *Francisco Fernández Segado* (S. 45 ff.) ebenso wie für den Beitrag von *Louis Favoreu* über Verfassungsgeschichte allgemein (S. 100 ff.) und die fast monographische Darstellung der Verfassungsbeschwerde im System der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland von *Peter Häberle* (S. 231 ff.). Der ganz überwiegende Teil der insgesamt 25 Beiträge in diesem Sammelwerk befasst sich dagegen mit der Verfassungsgerichtsbarkeit in Iberoamerika (zu diesem Thema vgl. auch den instruktiven Besprechungsaufsatz von Jürgen Samtleben zu dem Buch von Norbert Lösing, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Lateinamerika, VRÜ 35 (2002), S. 120 ff.). Die Entscheidung von *García Belaunde* und *Fernández Segado*, das Werk weder „*Justicia constitucional*“ noch „*Derecho procesal constitucional*“ zu nennen oder den von Kelsen gebrauchten Ausdruck „*judicial review*“ zu verwenden (vgl. dazu S. 8), war richtig. Dem Gegenstand des Handbuchs entspricht es auch, dass die Beiträge in spanischer Sprache verfasst sind (die erwähnten Artikel von Favoreu und Häberle sind Übersetzungen);

lediglich die Beiträge der portugiesischsprachigen Autoren sind in ihrer Muttersprache geschrieben.

Der Inhalt des Werkes lässt sich (ohne dass dies ausdrücklich in der Gliederung entsprechend vermerkt ist) in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil untergliedern. Zum allgemeinen Teil gehören die bereits erwähnten Beiträge über die historische Entwicklung, über die Verfassungsgerichte allgemein und über die Verfassungsbeschwerde in Deutschland, aber auch die Beiträge von *Allan R. Brewer-Carías* über die Verfassungsgerichtsbarkeit in Lateinamerika (S. 121 ff.) und von *Héctor Fix-Zamudio* über das interamerikanische System des Menschenrechtsschutzes (S. 167 ff.). Im besonderen Teil folgt sodann das, was man als Länderberichte bezeichnen kann: Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Argentinien (*Juan Carlos Hitters*, S. 287 ff.); zusätzlich: Prozessuale Instrumente des Schutzes der Menschenrechte in Argentinien (*Néstor Pedro Sagüés*, S. 311 ff.); die Verfassungsgerichtsbarkeit in Bolivien (*Benjamín Miguel Harb*, S. 337 ff.), zusätzlich dazu auch der diesbezügliche Inhalt der Verfassungsreform von 1994 (*Francisco Fernández Segado*, S. 359 ff.). Brasilien wird in drei Beiträgen behandelt: Die Kontrolle von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit (*José Afonso da Silva*, S. 391 ff.); Die Instrumente des prozessualen Schutzes der Menschenrechte (*Luiz Pinto Ferreira*, S. 413 ff.); Der Verfassungsgerichtsprozess (*José Alfredo de Oliveira Baracho*, S. 441 ff.). Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Kolumbien wird von *Eduardo Cifuentes Muñoz* dargestellt (S. 473 ff.), die in Costa Rica von *Rubén Hernández Valle* (S. 505 ff.), die in Chile von *Humberto Nogueira Alcalá* (S. 539 ff.), die in Ecuador von *Hernán Salgado Pesantes* (S. 577 ff.), die in El Salvador von *Salvador Enrique Anaya Barraza* (S. 595 ff.), die in Guatemala von *Francisco Fernández Segado* und von *Domingo García Belaunde* (S. 717 ff.), die in Mexiko von *Jorge Carpizo*, *José Ramón Cossío Díaz* und *Héctor Fix Zamudio* (S. 474 ff.), die in Panama von *Francisco Rodríguez Robles* (S. 809 ff.), die in Peru von *Domingo García Belaunde* (S. 831 ff.), die in Uruguay von *Eduardo G. Esteva Gallicchio* (S. 901 ff.), sowie die in Venezuela von *Carlos M. Ayala Corao* (S. 933 ff.).

Die Verfassungsgerichtsbarkeit in den beiden europäischen Staaten, die sich der iberamerikanischen Staatenfamilie zugehörig fühlen, sind von *Francisco Fernández Segado* (Spanien, S. 629 ff.) und von *Jorge Manuel Moura Loureiro de Miranda* (Portugal, S. 861 ff.) erörtert.

Betrachtet man die mit den genannten Beiträgen bedeckte Landkarte der Verfassungsgerichtsbarkeit Lateinamerikas, so ist das Bild eindrucksvoll. Andererseits gibt es offensichtlich noch einige weiße Flecken – in der Sprache mittelalterlicher Kartographen würde man sagen: *hic sunt leones*. Nicaragua und Paraguay sind z.B. nicht in dem Werk vertreten. Insgesamt aber zeigt Iberoamerika ein eindrucksvolles Bild der Verbreitung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den lateinamerikanischen Staaten. Das hier vorgestellte Werk ist nicht nur für Juristen und Politiker in den genannten Ländern von großem Interesse, sondern auch für den Verfassungsjuristen in Deutschland. Man tritt gewiss keinen Angehörigen dieser (unserer) Zunft zu nahe, wenn man feststellt, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit in Iberoamerika hierzulande noch wenig bekannt ist, wenn man von den nicht vielen

Sachkennern der iberamerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit absieht und von der allerdings weiter verbreiteten Kenntnis der *juicio de amparo* nach mexikanischem Recht, einer Art *habeas corpus* (vgl. dazu S. 779 ff.). Der Wert des von *García Belaunde* und *Fernández Segado* als Koordinatoren herausgegebenen (und von ihnen selbst als Autoren mehrerer Beiträge bereicherten) Werkes kann gar nicht hoch genug veranschlagt werden. Da eine starke, effiziente Verfassungsgerichtsbarkeit ein wesentlicher Pfeiler des Rechtsstaates ist, gibt der Inhalt des Werkes auch Hoffnung für die Intensivierung der Rechtsstaatlichkeit in Übersee.

*Ingo von Münch*, Hamburg

*Klaus Bodemer / Heinrich-W. Krumwiede / Detlef Nolte / Hartmut Sangmeister* (Hrsg.)

**Lateinamerika-Jahrbuch 2001**

Vervuert Verlag, Frankfurt/Main, 2001, 340 S., € 23,00

Das im Hamburger Institut für Iberoamerikakunde beheimatete Lateinamerika-Jahrbuch muss man hier nicht mehr vorstellen. Das bewährte System, sorgfältige Dokumentation und fundierte Analyse zu kombinieren, zeichnet auch den Jahrgang 2001 aus. Wiederum ist der dokumentarische Teil mit seiner Mischung aus synoptischen Darstellungen, Jahreschronologien (bezogen auf das Jahr 2000) und übersichtlich strukturierten Statistiken zu den Regionalbündnissen und den einzelnen Staaten von großem praktischem Wert für alle, die einen qualifizierten Überblick über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation einzelner Staaten oder des Kontinents insgesamt suchen.

Das Augenmerk soll hier im wesentlichen auf den „literarischen“ Teil des Jahrbuches gerichtet werden, der die nüchterne Faktenaufbereitung des dokumentarischen Teils durch die vertiefte Beschäftigung mit bestimmten ausgewählten Themen ergänzt. Er besteht dieses Mal aus vier Abhandlungen, deren Schwerpunkte weniger im rechtlichen als im wirtschaftlichen und politologischen Bereich liegen.

„Die neue Welle regionaler Integration in Lateinamerika aus europäischer Perspektive“ analysiert *Peter Nunnenkamp* (Institut für Weltwirtschaft, Kiel). Er geht der Frage nach, welche Perspektiven die vier lateinamerikanischen Regionalbündnisse Mercosur, Andengemeinschaft, CACM (Mittelamerika) und Caricom (karibischer Raum) einerseits für die betreffenden Regionen selbst, andererseits und nicht zuletzt aber auch für die EU-Staaten eröffnen. Sein Befund klingt eher ernüchternd: Die lateinamerikanischen Staaten seien nicht nur durch die o.g. Regionalbündnisse miteinander verbunden, sondern hätten teilweise weitere bilaterale oder unilaterale Abkommen geschlossen, deren Inhalt und Sinn nicht immer mit den Regionalbündnissen kompatibel sei, was zu verworrenen Situationen führen könne. Außerdem gebe es gewaltige Unterschiede zwischen manchen Ländern der